

# Jungfamilienförderung in der Gemeinde Deutsch-Griffen

(Beschluss des Gemeinderates vom 7.4.2016)

## A.) Gegenstand:

Die Gemeinde Deutsch-Griffen stellt für Jungfamilien finanzielle Mittel zur Gewährung von Mietkostenzuschüssen sowie für die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum zur Verfügung. Weiters wird anlässlich der Geburt eines Kindes ein „Babygeld“ gewährt.

## B.) Begriffsbestimmungen:

1. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt.
2. **Wohnhaus:** ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benützung durch den Förderungswerber bestimmt ist
3. **Jungfamilie:**
  - a) ein Ehepaar bzw. eine Lebensgemeinschaft mit oder ohne Kindern, wenn beide Partner bis zum 31.12. jenen Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) Einzelpersonen, Ehepaare bzw. eine Lebensgemeinschaft, wenn einer oder beide Elternteile das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch in jenem Jahr, für welches der Antrag gestellt wird, zumindest für ein schulpflichtiges bzw. noch nicht schulpflichtiges Kind, welches im gemeinsamen Haushalt lebt, Familienbeihilfe bezogen wird.
  - c) Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr bis zum 31.12. jenes Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, noch nicht vollendet haben.

## C.) Arten der Förderung:

1. **Mietkostenzuschuss:**
  - a) Als Mietkostenzuschuss wird jährlich eine Monatsmiete (Nettomiete ohne Betriebskosten) ausbezahlt. Dauert das Mietverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, erfolgt die Berechnung aliquot.
  - b) Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt ausschließlich auf Antrag und wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht.
  - c) Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche die hier beschriebenen Kriterien als Jungfamilie erfüllen.
  - d) Der Mietkostenzuschuss wird für Mietwohnungen gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine genossenschaftliche Wohnung handelt oder um eine solche, welche von Privatpersonen vermietet wird.
  - e) Voraussetzung für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses ist die Vorlage eines beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern vergebürhten Mietvertrages.
  - f) Anspruchsberechtigt für die Gewährung des Mietkostenzuschusses ist der auf Grund eines solchen Vertrages festgesetzte Nutzungsberechtigte.
  - g) Wird der gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes festgelegte Kategoriemietzins überschritten, kann die Gemeinde Deutsch-Griffen eine Kürzung des Mietkostenzuschusses vornehmen.
  - h) Mietzins ist das auf Grund eines solchen Vertrages zu bezahlende Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und ohne Nebenkosten.

- i) Der Mietkostenzuschuss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen. Bei verspäteter Antragstellung geht der Anspruch ersatzlos verloren.
- j) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Mietkostenzuschusses besteht nicht. Insbesondere behält sich die Gemeinde auch das Recht vor, den Zuschuss anteilmäßig zu kürzen, wenn die erforderlichen Mittel nicht oder nicht zur Gänze zur Verfügung stehen.
- k) Entsteht ein Anspruch oder endet dieser im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung des Mietkostenzuschusses anteilig.
- l) Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt ausschließlich in Form von Deutsch-Griffner Gutscheinen. Beträge werden auf volle EUR 10,00 kaufmännisch gerundet.

## **2. Baukostenzuschuss:**

Für die Errichtung und den Kauf eines Wohnhauses im Bereich der Gemeinde Deutsch-Griffen gewährt die Gemeinde Deutsch-Griffen einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von € 3.500,00.

Das Wohnhaus muss der unter Punkt B.)3.a–c angeführten Jungfamilie als Hauptwohnsitz dienen. Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes ist nicht ausreichend, es ist auch der ständige Aufenthalt der Jungfamilie am Wohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der Antragstellung erforderlich.

Die Gewährung des Baukostenzuschusses erfolgt für Wohnhäuser, deren Datum der Fertigstellung (Meldung an die Baubehörde und Anmeldung des Hauptwohnsitzes) nach dem 1.1.2006 liegt bzw. deren Kaufvertrag nach dem 1.1.2006 abgeschlossen wurde.

Der Baukostenzuschuss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes bei der Gemeinde Deutsch-Griffen zu beantragen, andernfalls der Anspruch auf Gewährung des Baukosten-zuschusses erlischt.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche die Kriterien als Jungfamilie Punkt B.)3.a–c erfüllen.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Baukostenzuschuss gegen fällige Gebühren, welche gegenüber der Gemeinde zu entrichten sind, anzurechnen.

Bei verspäteter Antragstellung geht der Anspruch verloren.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukostenzuschusses besteht nicht.

### **Weitere Voraussetzungen:**

Das Wohnhaus befindet sich auf einem Grundstück, welches gemäß § 3 Abs. 4 des derzeit geltenden Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes als Bauland-Dorfgebiet, bzw. gemäß § 3 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

Anspruchsberechtigt ist der jeweilige grundbücherliche Eigentümer.

Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Objekt mindestens 10 Jahre (ab Datum der Antragstellung) als Hauptwohnsitz zu nutzen. Weiters muss er sich verpflichten, den vollen Baukostenzuschuss an die Gemeinde Deutsch-Griffen zurückzuzahlen, wenn die Förderungsvoraussetzungen weggefallen sind oder das Wohnhaus nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt und von der Jungfamilie nicht mehr ständig bewohnt wird.

Seitens der Antragsteller ist weiters anlässlich der Auszahlung des Baukostenzuschusses eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, mit welcher die Einhaltung der in den gegenständlichen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen zur Kenntnis genommen wird.

### **3. Babygeld:**

Die Gemeinde Deutsch-Griffen gewährt Müttern bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigten, die ihren ordentlichen Wohnsitz und Aufenthalt in Deutsch-Griffen haben, anlässlich der Geburt eines Kindes ab 1.5.2015 ein einmaliges „Babygeld“ in Höhe von € 500,00. Bei Zwilling- oder Mehrlingsgeburten wird das Babygeld für jedes Kind gewährt.

Voraussetzung: Das Neugeborene muss unmittelbar nach der Geburt in der Gemeinde Deutsch-Griffen angemeldet werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Das Babygeld ist durch das Gemeindeamt nach der Anmeldung des Kindes an den Elternteil bzw. an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Form von Deutsch-Griffner-Gutscheinen zur Auszahlung zu bringen.

### **Abschließende Bestimmungen:**

Die Förderungsrichtlinien für Jungfamilienförderung werden mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 7.4.2016 neu verlautbart. Dies mit der Maßgabe dass jener Teil der Förderungsrichtlinien, welcher im Hinblick auf den Baukostenzuschuss aus finanziellen Gründen außer Kraft gesetzt wurde, rückwirkend wieder vollinhaltlich in Kraft gesetzt wird und dass jene Berechtigten, die bisher nicht (nicht mehr) in den Genuss dieses Zuschusses kamen, Anspruch auf Nachzahlung haben.

Bei allen oben genannten Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Mietkostenzuschusses, eines Baukostenzuschusses bzw. des Babygeldes besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Gemeinde behält sich auch das Recht vor, eine prozentuelle Kürzung der Zuschüsse vorzunehmen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen.

Eine Jungfamilienförderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der/die Antragsteller auch im Jahr der Beantragung der Jungfamilienförderung noch den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deutsch-Griffen haben. Personen, die ihren Hauptwohnsitz abmelden verlieren jegliche Ansprüche (auch aus Vorjahren).

Im Zweifelsfalle sind Entscheidungen über die Zuerkennung einzelner Förderungen dem Gemeindevorstand vorbehalten. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

An die  
Gemeinde Deutsch-Griffen  
9572 Deutsch-Griffen 23



## ANTRAGSFORMULAR

Nach den Förderungsrichtlinien „Jungfamilienförderung in der Gemeinde Deutsch-Griffen“

.....	.....
Zuname	Vorname
Tel.: .....	
.....	
Anschrift	

Ich/Wir beantrage/n gemäß der geltenden Richtlinien die Gewährung eines

- Mietkostenzuschusses** betreffend eine Monatsmiete des Jahres .....

Inbesondere nehme ich (nehmen wir) zur Kenntnis, dass:

- ein Rechtsanspruch für die Gewährung des Mietkostenzuschusses nicht besteht
- die Auszahlung des Mietkostenzuschusses nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Deutsch-Griffener Gutscheinen erfolgt. Beträge werden auf volle € 10,00 kaufmännisch gerundet.
- der Zuschuss jährlich neu (innerhalb der festgesetzten Frist) zu beantragen ist.
- ich verpflichtet bin, der Gemeinde Deutsch-Griffen innerhalb eines Monats nach Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendig sind, andernfalls der Anspruch ersatzlos verfällt.
- ich verpflichtet bin, zu Unrecht erhaltene Förderungen unverzüglich an die Gemeinde Deutsch-Griffen zurück zu zahlen.

Beilagen:

- Mietvertrag
- Miet- und Betriebskostenvorschreibung (Antragsmonat)
- Nachweise über die Erfüllung der Kriterien als Jungfamilie
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (falls erforderlich)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die geltenden Förderungsrichtlinien erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Deutsch-Griffen, am .....

.....  
(Unterschrift)

An die  
Gemeinde Deutsch-Griffen  
9572 Deutsch-Griffen 23



## ANTRAGSFORMULAR

Nach den Förderungsrichtlinien „Jungfamilienförderung in der Gemeinde Deutsch-Griffen“

..... Zuname	..... Vorname
Tel.: .....	
..... Anschrift	

Ich beantrage gemäß den geltenden Richtlinien die Gewährung eines

**Baukostenzuschusses.**

Ich verpflichte mich, das Objekt, für welches der Baukostenzuschuss gewährt wird, mindestens 10 Jahre (ab Datum der Antragstellung) als Hauptwohnsitz zu nutzen andernfalls der Baukostenzuschuss zur Gänze – innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung – an die Gemeinde Deutsch-Griffen zurückzuzahlen ist.

Insbesondere nehme ich zur Kenntnis, dass:

- ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Baukostenzuschusses nicht besteht
- die Auszahlung des Baukostenzuschusses nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.
- ich verpflichtet bin, der Gemeinde Deutsch-Griffen innerhalb eines Monats nach Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendig sind, andernfalls der Anspruch ersatzlos verfällt.

Beilagen:

- Nachweis über den Hauptwohnsitz
- Nachweise über Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes
- Nachweise über die Erfüllung der Kriterien als Jungfamilie

Ich ersuche, den Zuschuss auf mein Konto

IBAN: ....., BLZ .....

zu überweisen bzw. meinem Abgabekonto gutzuschreiben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die geltenden Förderungsrichtlinien erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Deutsch-Griffen, am .....

.....  
(Unterschrift)